

**Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Allgemeinverfügung des Ministeriums  
für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit Mecklenburg-Vorpommern über die  
Gewährung von Befreiungen nach der SARS-CoV-2-Quarantäneverordnung  
vom 14. Oktober 2020**

Hiermit verfüge ich gemäß § 2 Absatz 2 Satz 1 der Verordnung der Landesregierung zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Mecklenburg-Vorpommern in Verbindung mit §§ 86 Absatz 4, 87 Absatz 4, 123 Kommunalverfassung und § 17 Absatz 1 und 4 Landesorganisationsgesetz:

Die Allgemeinverfügung des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit Mecklenburg-Vorpommern über die Gewährung von Befreiungen nach der SARS-CoV-2-Quarantäneverordnung vom 11. Oktober 2020 wird mit Wirkung zum 15. Oktober 2020 vorzeitig aufgehoben.

**Begründung:**

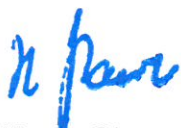
Der Grund einer Regelung über die Gewährung von Befreiungen nach der SARS-CoV-2-Quarantäneverordnung im Rahmen einer Allgemeinverfügung ist entfallen. Am 14. Oktober 2020 wurde die Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Lockerungs-LVO MV und zur Änderung der Quarantäneverordnung vom 13. Oktober 2020 verkündet, die entsprechende Regelungen über die Gewährung von Befreiungen nach der SARS-CoV-2-Quarantäneverordnung enthält. Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung, mithin am 15. Oktober 2020, in Kraft.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Öffentlicher Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Schwerin, Wismarsche Str. 323a, 19055 Schwerin, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts, erhoben werden.

Schwerin, den 14. Oktober 2020

Der Minister für Wirtschaft,  
Arbeit und Gesundheit



Harry Glawe